

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier

Vom 31.01.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Januar 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 24. Januar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Tabelle im Anhang der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier vom 30. Juli 2021 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 32), zuletzt geändert durch Ordnung vom 14. August 2023 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 93, S. 55) wird wie folgt geändert:

1. Unter der Überschrift „China-Studien“ wird in den Zeilen Nummer 1 bis 5 („Chinesisch I1“ bis „Chinesisch I5“) der Inhalt der Spalte 6 („Modulprüfung, Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“) jeweils durch das Wort „Sprachprüfung“ ersetzt.
2. Unter der Überschrift „Deutsch als Zweit- und Fremdsprache“ wird in den Zeilen Nummer 1 bis 16 („Deutsch: Grundkurs I (A1.1)“ bis „Deutsch: Kultur und Landeskunde“) in Spalte 6 („Modulprüfung, Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“) jeweils das Wort „Portfolioprüfung“ durch das Wort „Sprachprüfung“ ersetzt.
3. Unter der Überschrift „English-Studies“ wird in den Zeilen Nummer 1 bis 4 („Englisch II1+2“ bis „Englisch III3+4“) der Inhalt der Spalte 6 („Modulprüfung, Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“) jeweils durch das Wort „Sprachprüfung“ ersetzt.
4. Unter der Überschrift „Französisch: Sprache, Literatur, Kultur“ wird in den Zeilen Nummer 1 bis 5 („Französisch I1“ bis „Französisch II3+4“) der Inhalt der Spalte 6 („Modulprüfung, Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“) jeweils durch das Wort „Sprachprüfung“ ersetzt.
5. Unter der Überschrift „Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur“ wird in den Zeilen Nummer 1 bis 3 („Italienisch I1“ bis „Italienisch I3“) der Inhalt der Spalte 6 („Modulprüfung, Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“) jeweils durch das Wort „Sprachprüfung“ ersetzt.
6. Unter der Überschrift „Japan-Studien“ wird in den Zeilen Nummer 1 bis 5 („Japanisch I1“ bis „Japanisch I5+6“) in Spalte 6 („Modulprüfung, Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“) jeweils das Wort „Portfolio“ durch das Wort „Sprachprüfung“ ersetzt.
7. Unter der Überschrift „Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen“ wird in den Zeilen Nummer 1 bis 3 („Russisch I1“ bis „Russisch I3“) der Inhalt der Spalte 6 („Modulprüfung, Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“) jeweils durch das Wort „Sprachprüfung“ ersetzt.
8. Unter der Überschrift „Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur“ wird in den Zeilen Nummer 1 bis 3 („Spanisch I1“ bis „Spanisch I3“) der Inhalt der Spalte 6 („Modulprüfung, Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“) jeweils durch das Wort „Sprachprüfung“ ersetzt.

9. Unter der Überschrift „Weitere Sprachpraxis-Angebote“ wird in den Zeilen Nummer 1 bis 3 („Arabisch I1“ bis „Arabisch I3“) der Inhalt der Spalte 6 („Modulprüfung, Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“) jeweils durch das Wort „Sprachprüfung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 31.01.2024

Der Dekan des Fachbereichs II der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger